

Kommt ein Nachzahlungsanspruch in Frage (§ 6<sup>b</sup>), so ist derselbe in der Abrechnung ausdrücklich vorzubehalten.

#### S. Etwasiger Nachlaß.

Der etwaige Nachlaß des Verstorbenen wird in der Anstalt, soweit nicht davon die Begräbniskosten oder etwa rückständige oder nachzufordernde Verpflegbeiträge oder sonstige Auswände für den Verstorbenen zu decken sind, an die zur Regelung des Nachlasses zuständige Behörde übersendet, dafern das zu Ubersendende einschließlich des davon mit zu bestreitenden Uebersendungsportos den Betrag von 1 *M* erreicht.

Ist Letzteres nicht der Fall, so wird der Ueberschuß zur allgemeinen Verpflegenskasse gezogen.

Gegenstände, welche etwa für den Verstorbenen der Anstalt übergeben wurden, werden, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Ausgenommen von der Rückgabe bleiben solche Gegenstände, von welchen Ansteckung zu befürchten ist.